



AI IN A NUTSHELL 5

KI-Systeme zur Schreibassistenz

Ausgangslage

KI-Systeme zur Schreibassistenz können Beschäftigte bayerischer öffentlicher Stellen beim Entwurf, der Strukturierung, Vereinfachung und Qualitätskontrolle von Texten unterstützen, beispielsweise durch Vorlagen, Formulierungsvorschläge, sprachliche Vereinfachung, Korrektur und Personalisierung oder stilistische Anpassungen.

Zum Einsatz kommen hierfür häufig KI-Systeme mit (Großen) Sprachmodellen, die entweder in bestehende Anwendungen integriert oder als eigenständige Lösungen genutzt werden.

Im Unterschied zu klassischen, regelbasierten Schreibassistenzen können KI-Systeme nicht nur Rechtschreib- und Grammatikfehler reduzieren, sondern auch zur Erkennung von Inkonsistenzen beitragen sowie eigenständig neue Texte erzeugen, Inhalte zielgruppengerecht umformulieren und personalisieren. Über Arbeitsanweisungen („Prompts“) sowie die Einbindung relevanter Dokumente oder anderer Quellen kann die Texterstellung gezielt gesteuert werden. Die Interaktion erfolgt dabei in natürlicher Sprache und ermöglicht eine flexible schrittweise Anpassung der Ergebnisse.

Einsatzszenarien

Ein KI-System zur Schreibassistenz kann insbesondere überall dort zum Einsatz kommen, wo es um die Erstellung von Schriftstücken (wie Briefe, E-Mails, Stellungnahmen, Vermerke) geht.

Beispiele:

- Erstellung eines E-Mail-Entwurfs, formell, kurz: „Formuliere aus diesen Stichworten eine formelle E-Mail, max. 6 Sätze.“
- Anpassung an Adressaten: „Schreibe diesen Absatz in verständlicher Sprache für die allgemeine Öffentlichkeit.“
- Erstellung einer Übersetzung: „Erstelle eine englischsprachige Übersetzung des Schreibens.“
- Änderung des Stils: „Schreibe diesen Text für eine nicht fachkundige Zielgruppe um, ohne inhaltliche Änderungen.“
- Erstellung einer Zusammenfassung: „Fasse das Protokoll in vier Bullet-Points zusammen, nenne die wichtigsten Beschlüsse.“

Hinweis: Zu den spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit KI-generierten Zusammenfassungen siehe Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Textzusammenfassung durch KI, AI in a nutshell 6, Stand 6/2026, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/ki>.

Zentrale KI-datenschutzrechtliche Fragestellungen zur Beachtung bei Beschaffung und Nutzung von KI-Systemen zur Schreibassistenz

Hinweis: Zum Datenschutz bei KI-Projekten bayerischer öffentlicher Stellen allgemein ausführlich Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Datenschutz bei KI-Projekten in der bayerischen Verwaltung, Orientierungshilfe, Stand 3/2026, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/ki> (OH KI). Zu den spezifischen Fragestellungen im Folgenden vergleiche Verweise.

[1] Implementierung

Enthält ein KI-System zur Schreibassistenz bereits zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch den Anbieter – je nach vorhergehendem Training – personenbezogene Daten, muss die einsetzende bayerische öffentliche Stelle im Rahmen der Implementierung insbesondere dessen datenschutzkonforme Verwendung sicherstellen und nachweisen können (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) – die einsetzende öffentliche Stelle trifft in diesem Zusammenhang eine Pflicht zur „angemessenen Bewertung“ sowie gegebenenfalls zum Ergreifen sogenannter „risikomindernder Maßnahmen“ (vgl. allgemein zur Bereitstellung und Implementierung von KI-Systemen OH KI, Rn. 166 ff.). Des Weiteren sind vor oder im Rahmen der Implementierung insbesondere nachfolgende Aspekte zu bedenken:

[1.1] Thematik: Freigabe der Nutzung durch die einsetzende öffentliche Stelle

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ KI-Systeme zur Schreibassistenz müssen von der einsetzenden öffentlichen Stelle zur Nutzung freigegeben werden, § 10 Abs. 4 Satz 1 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern.
- ▶ Es sollten klare interne Vorgaben (beispielsweise in einer Dienstanweisung) aufgestellt und dokumentiert werden, ob, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen konkreten Zwecken welche KI-Systeme zur Schreibassistenz eingesetzt werden dürfen und wie mit den so erarbeiteten Ergebnissen umzugehen ist (vgl. OH KI, Rn. 374 ff.).

[1.2] Thematik: Einweisung und Schulung der Beschäftigten

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Nach Art. 4 KI-Verordnung sind Behörden, die KI einsetzen, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unter anderem ihre Mitarbeitenden, die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz aufweisen.

- ▶ Die einsetzende öffentliche Stelle sollte daher insbesondere Schulungen zu Datenschutzrisiken im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen zur Schreibassistenz anbieten. Dabei sollte ein Schwerpunkt auf den richtigen Umgang mit KI-generierten Inhalten gelegt werden, siehe dazu unten „Überprüfung der Ausgaben auf Richtigkeit und Aktualität; Adressatengerechte Sprache; Kennzeichnungspflicht“. Dies kann beispielsweise durch persönliche Schulungen, Erklärvideos und Informationsmaterialien geschehen (vgl. OH KI, Rn. 207, 383 f.).

[1.3] **Thematik: Deaktivierung des „Nachtrainings“**

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Es sollte ausgeschlossen werden, dass der in das KI-System eingegebene Input als Trainingsgrundlage für die Weiterentwicklung des KI-Systems dient (vgl. OH KI, Rn. 154, 162 ff.).
- ▶ Durch technisch-organisatorische Maßnahmen sollte zudem sichergestellt werden, dass die in das KI-System eingegebenen Inhalte nicht anderen Nutzern als der einsetzenden öffentlichen Stelle zugänglich gemacht werden.
- ▶ Externe KI-Systeme einsetzende öffentliche Stellen sollten darauf achten, Anbietern nicht (gegebenenfalls aus Versehen) vertraglich das Recht einzuräumen, die in das System eingegebenen Daten für sonstige eigene Zwecke verwenden zu dürfen (vgl. OH KI, Rn. 289).

[1.4] **Thematik: Minimierung der Verarbeitung von Nutzerdaten**

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Die Prompthistorie (der Verlauf der Nutzereingaben und die entsprechend vom KI-System generierten Antworten) sollte standardmäßig nicht gespeichert werden, eine entsprechende Speicherfunktion sollte nicht automatisch aktiviert sein. Allenfalls sollte eine Speicherung nur im eigenen Browser erfolgen. Zudem sollte eine Löschfunktion vorhanden sein, über die Nutzer die Prompthistorie aktiv löschen können.
- ▶ Durch die Bereitstellung von Funktionsaccounts oder den Einsatz von Schnittstellen (oftmals von Drittanbietern) kann die Verarbeitung von Nutzerdaten (wie Anmeldedaten, nutzerbezogene Betriebsmitteldaten, usw.) minimiert oder unter Umständen eine anonyme Nutzung des betreffenden KI-Systems ermöglicht werden (vgl. OH KI, Rn. 172 ff., 181 ff.).

[2] **Nutzung**

Bei der Nutzung von KI-Systemen zur Schreibassistenz sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu bedenken:

[2.1] Thematik: Keine Eingaben von personenbezogenen Daten; Beachtung von Geheimschutzvorgaben und Rechten Dritter

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Nach Möglichkeit sind Eingaben ohne personenbezogene Daten beziehungsweise in anonymisierter oder zumindest pseudonymisierter Form zu verwenden.
- ▶ Bei Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die entsprechenden Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein.
- ▶ Die Verwendung von Informationen, die dem Geheimschutz unterliegen (insbesondere Verschlusssachen), oder von Material, an dem Rechte Dritter bestehen, bedarf einer Einzelfallprüfung.

[2.2] Thematik: Überprüfung der Ausgaben auf Richtigkeit und Aktualität; adressatengerechte Sprache; Kennzeichnungspflicht

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Ausgaben eines KI-Systems sind vor einer Weiterverwendung stets auf einen etwaigen Personenbezug beziehungsweise das Vorliegen einer Rechtsgrundlage für die entsprechende Datenverarbeitung zu prüfen (vgl. OH KI, Rn. 190). Ferner sind Richtigkeit, Aktualität sowie Vollständigkeit der Ausgaben zu bewerten.
- ▶ In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass KI-Systeme auch unrichtige oder erfundene Informationen („Halluzinationen“) ausgeben und diese – teils sogar mit „Überzeugung“ – als faktisch und zutreffend präsentieren können (beispielsweise Ausgabe einer Gerichtsentscheidung oder einer Studie, die nie publiziert wurde; Ausgabe eines falschen Zitats; Ausgabe einer nicht existenten Quelle). (Kritische) Informationen sollten daher stets verifiziert werden. Durch entsprechende Prompts kann zudem oft gezielt die Angabe von Fundstellen/Quellen vorgegeben werden.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass die Ausgabe den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Zielgruppen Rechnung trägt, wie beispielsweise in Bezug auf (leichte) Sprache, Verständlichkeit oder Fachwissen. Dies kann je nach Einsatzszenario von bürgernäher Sprache bis zu einem formellen Behördenstil variieren.
- ▶ Bei Verwendung von KI-gestützten Ausgaben ist stets auch an die Kennzeichnungspflicht für KI-generierten Inhalt gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 UAbs. 2 Satz 1 KI-Verordnung zu denken und zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der KI-Verordnung eröffnet ist und die jeweilige Zusammenfassung einen KI-generierten Inhalt im Sinne der Regelung darstellt. Werden KI-generierte Inhalte unverändert und ohne Anpassung weiterverwendet, muss dann die Nutzung des KI-Systems kenntlich gemacht werden. Werden die Inhalte dagegen redaktionell überarbeitet und fachlich geprüft, ist keine Kennzeichnung notwendig.

Hinweis: Unabhängig von dem konkreten zur Anwendung kommenden Produkt und dem jeweiligen Einsatzszenario sind sämtliche Vorgaben des Datenschutzrechts und insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten und nachzuweisen, sobald und soweit bayerische öffentliche Stellen personenbezogene Daten mittels Künstlicher Intelligenz verarbeiten (näher OH KI, Rn. 192 ff.).

Stand: 1. Juni 2026